

Elektronisches Exemplar Nr 200203/2025

Wolftank Group AG ,
Innsbruck

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	
Bilanz zum 31. Dezember 2025.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025.....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2025 (einschließlich Anlage 1).....	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025.....	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	V
-------------------------------------------------------------------------	---

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Wolftank Group AG
Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

**Wolftank Group AG,
Innsbruck,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Auftragserteilung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2025 der Wolftank Group AG, Innsbruck, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen⁽¹⁾.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen, dessen Aktien zum Handel im Segment direct market plus des Vienna MTF, m:access der Börse München sowie den Open Markets der Bösen Frankfurt und Berlin zugelassen sind. Dabei handelt es sich nicht um geregelte Märkte, sodass die Gesellschaft nicht als kapitalmarktorientiertes Unternehmen im Sinne der Verordnung VO 1606/2002/EG gilt.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

(1) Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 berichten wir in einem gesonderten Bericht.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Februar 2026 bis Mai 2026 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Lauscher MBA MSc, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Wolftank Group AG,
Innsbruck,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 mit einem Eigenkapital von EUR 31.264.851,29, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des

Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Im Folgenden stellen wir die aus unserer Sicht **besonders wichtigen Prüfungssachverhalte** dar:

Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Im Jahresabschluss der Wolftank Group AG zum 31. Dezember 2025 sind die Anteile an verbundenen Unternehmen mit 27.538 TEUR (Vorjahr: 24.473 TEUR) ausgewiesen. Diese entfallen auf folgende Tochtergesellschaften:

Beteiligungsunternehmen	Buchwert 31.12.2025 TEUR	Buchwert 31.12.2024 TEUR
Ono Environmental Holding GmbH	14.454	12.484
Wolftank DGM srl	6.419	5.619
Wolftank Adisa Environmental Technik GmbH	3.619	3.418
Wolftank France SAS	954	954
Wolftank Adisa GmbH	785	785
EDC-Anlagentechnik GmbH	500	500
Wolftank Adisa Shanghai Env. I.	311	123
Wolftank Deutschland GmbH	193	193
Alternativas Ecologicas S.L.	192	180
Wolftank Iberia S.L.	111	111
Gesamt	27.538	24.473

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit 11.029 TEUR (Vorjahr: 15.633 TEUR) ausgewiesen. Diese entfallen auf folgende verbundenen Unternehmen:

Verbundenes Unternehmen	Buchwert 31.12.2025 TEUR	Buchwert 31.12.2024 TEUR
Ono Environmental Holding GmbH	1.436	2.686
Wolftank DGM srl	3	1.273
Wolftank Adisa Environmental Technology GmbH	2.001	539
Wolftank France SAS	59	77
Wolftank Adisa GmbH	779	423
EDC-Anlagentechnik GmbH	250	500
Wolftank Adisa Shanghai Env. I.	317	268
Wolftank Deutschland GmbH	1.048	2.262
Alternativas Ecologicas S.L.	1.418	1.200

Wolftank Iberia S.L.	345	263
Wolftank Hydrogen GmbH	1.321	2.671
Wolftank Immobiliare srl	1.797	1.958
Wolftank USA Inc.	170	63
Rovereta srl	85	45
Wolftank LATAM Ltda	0	1.405
Gesamt	11.029	15.633

In Summe machen die Anteile an und die Forderungen gegen verbundenen Unternehmen rund 93,8 % der Bilanzsumme aus.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft für verbundene Unternehmen Haftungen in Form von Bürgschaften, Patronatserklärungen und Garantien in Höhe von 7.400 TEUR (Vorjahr: 7.150 TEUR) übernommen.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von Anteilen an und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erfordert wesentliche Annahmen und Schätzungen der gesetzlichen Vertreter zur Beurteilung, ob eine Wertminderung zum Geschäftsjahresende vorliegt sowie gegebenenfalls zur Quantifizierung solcher Wertminderungen.

Das wesentliche Risiko besteht dabei in der Schätzung der zukünftigen Cash-Flows der Tochterunternehmen, welche zur Feststellung der Werthaltigkeit dieser Bilanzposten herangezogen werden. Für den Jahresabschluss besteht damit das Risiko, dass nicht angemessene Annahmen und Schätzungen eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertungsergebnisse und damit den Wertansatz von Anteilen und Forderungen in der Bilanz sowie das Finanzergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung haben können.

Der Vorstand beschreibt im Anhang unter Abschnitt 2.1.2 die angewandten Bewertungsmodelle samt den herangezogenen zentralen Annahmen.

Wir haben die Angemessenheit der Bewertungsergebnisse für die nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren bewerteten Anteile beurteilt und das Unternehmensbewertungsmodell unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden, von den Organen beschlossenen Unternehmensplanungen, der verwendeten Parameter und sonstiger verfügbarer Informationen über die Unternehmen überprüft.

Bezüglich der der Bewertung zugrundeliegenden Planungen haben wir die Übereinstimmung der in die Bewertung eingeflossenen Plandaten mit den von den Organen genehmigten Planungen überprüft. Dabei haben wir auch die den Planungen zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen gewürdigt. Außerdem haben wir durch Plan-Ist-

Vergleiche die Treffsicherheit der Planungen des Managements beurteilt. Die bei der Bewertung getroffenen Annahmen für die Diskontierungssätze haben wir auf ihre Angemessenheit überprüft. Schließlich haben wir die rechnerische Richtigkeit des verwendeten Bewertungsmodells nachvollzogen.

Letztlich haben wir die Angemessenheit der Angaben des Vorstands im Anhang zu den angewandten Bewertungsmodellen sowie den zentralen Annahmen gewürdigt.

Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht

Im Jahr 2025 und zu Beginn des Jahres 2026 bestanden weiterhin Unsicherheiten aufgrund geopolitischer Instabilität durch Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten sowie volatile Energie- und Rohstoffpreise. Unsicherheiten ergeben sich auch durch Veränderungen in der internationalen Handelspolitik und das regulatorische Umfeld in Hinblick auf Energiewende und Dekarbonisierung.

Die Geschäftstätigkeit des von der Wolftank Group AG geleiteten Konzerns entfaltet sich international auf verschiedenen Märkten. Diese Märkte sind von den dargestellten Unsicherheiten in unterschiedlichem Maß betroffen.

Für den Jahresabschluss besteht das Risiko, dass fehlende oder nicht angemessene Angaben zu wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Anhang oder fehlende oder nicht angemessene Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht dazu führen können, dass der Abschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Der Vorstand beschreibt im Lagebericht unter Abschnitt 2. die Auswirkungen der dargestellten Unsicherheiten auf die Lage des Unternehmens.

Wir haben die Angemessenheit und Ausgewogenheit der Angaben des Vorstands gewürdigt und das Management sowie den Aufsichtsrat dazu befragt. Die Angemessenheit von wesentlichen Annahmen haben wir soweit vorhanden auch anhand von Protokollen der Organe der Gesellschaft sowie von vorliegenden aktuellen Finanzinformationen der wesentlichen Konzerngesellschaften auf ihre Konsistenz hin überprüft.

Dabei haben wir auch die vorliegenden Jahresabschlüsse der wesentlichen operativen Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2025 sowie die darin enthaltenen Angaben des lokalen Managements berücksichtigt.

Schließlich haben wir die lokalen Abschlussprüfer der wesentlichen Konzerngesellschaften in Italien zu ihren Erkenntnissen im Hinblick auf wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sowie die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen befragt und deren Antworten gewürdigt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden

Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Christoph Lauscher MBA MSc.

Innsbruck, am 22. Mai 2026

Crowe LHP GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Christoph Lauscher MBA MSc
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	1.170.162,21	546.188,33
II. Sachanlagen		
1. grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,04
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.389,65	24.872,64
	47.389,65	24.872,68
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.538.197,80	24.473.473,85
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	960.324,66	0,00
	28.498.522,46	24.473.473,85
	29.716.074,32	25.044.534,86
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.000,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	11.028.897,27	15.633.286,22
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>-466.672,82</i>	<i>0,00</i>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	41.881,99	22.417,19
	11.090.779,26	15.655.703,41
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
	222.396,95	136.446,10
	11.313.176,21	15.792.149,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	61.580,62	19.887,26
Summe Aktiva	41.090.831,15	40.856.571,63

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Grundkapital	5.281.654,00	5.281.654,00
<i>übernommenes Grundkapital</i>	5.281.654,00	5.281.654,00
<i>einbezahltes Grundkapital</i>	5.281.654,00	5.281.654,00
II. Kapitalrücklagen		
1. gebundene	26.290.037,32	26.290.037,32
2. nicht gebundene	1.402.172,10	1.402.172,10
	<u>27.692.209,42</u>	<u>27.692.209,42</u>
III. Bilanzverlust/-gewinn	-1.709.012,13	84.982,26
<i>davon Gewinnvortrag</i>	84.982,26	590.906,04
	<u>31.264.851,29</u>	<u>33.058.845,68</u>
B. Investitionszuschüsse	653,51	1.453,38
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	54.593,54	38.459,96
<i>davon Rückstellungen für latente Steuern</i>	54.593,54	38.459,96
2. sonstige Rückstellungen	160.179,01	93.899,15
	<u>214.772,55</u>	<u>132.359,11</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	727.105,31	2.076.500,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	727.105,31	2.076.500,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.500.000,00	5.000.000,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	8.500.000,00	5.000.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.676,79	142.404,23
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	137.676,79	142.404,23
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	46.725,71	24.671,84
<i>davon sonstige</i>	1.050,00	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	46.725,71	24.671,84
5. sonstige Verbindlichkeiten	199.045,99	420.337,39
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	199.045,99	420.337,39
	<u>9.610.553,80</u>	<u>7.663.913,46</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	9.610.553,80	7.663.913,46
Summe Passiva	<u>41.090.831,15</u>	<u>40.856.571,63</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	1.089.736,41	1.431.456,82
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	15.416,63	0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	1.418,86
c) übrige	9.700,40	31.151,10
	25.117,03	32.569,96
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	47.033,90	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne	281,25	0,00
b) Gehälter	830.043,16	952.069,11
c) soziale Aufwendungen	173.467,54	173.292,43
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	12.287,63	14.788,48
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	149.529,75	153.986,62
	1.003.791,95	1.125.361,54
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	98.919,18	105.388,15
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	12.465,55	5.671,77
b) übrige	2.439.523,86	2.258.641,61
	2.451.989,41	2.264.313,38
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-2.486.881,00	-2.031.036,29
8. Erträge aus Beteiligungen	1.000.000,00	1.100.000,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	562.731,60	737.644,94
10. Aufwendungen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	600.320,49	0,00
<i>davon Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</i>	<i>532.781,79</i>	<i>0,00</i>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	309.062,62	324.858,02
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)	653.348,49	1.512.786,92
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 12)	-1.833.532,51	-518.249,37

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 EUR
14. Steuern vom Einkommen	<u>-39.538,12</u>	<u>-12.325,59</u>
15. Ergebnis nach Steuern	<u>-1.793.994,39</u>	<u>-505.923,78</u>
16. Jahresfehlbetrag	-1.793.994,39	-505.923,78
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>84.982,26</u>	<u>590.906,04</u>
18. Bilanzverlust/-gewinn	<u><u>-1.709.012,13</u></u>	<u><u>84.982,26</u></u>

Wolftank Group AG

Leopoldstraße 2
6020 Innsbruck

-Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 81 185/0387 - 26

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2025

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten und die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung angewendet. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2025 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 10 Jahren zugrundegelegt.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2025 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Zeitwert mussten vorgenommen werden, da die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht erwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt

2. Erläuterungen zur Bilanz**2.1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Patente und sonstige Rechte ausgewiesen. Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von EUR 700.000,00 (Vorjahr EUR 16.020,00) betreffen die Nutzungsrechte an der Forschung und Entwicklung von Wasserstofftankstellen. Die Forschung und Entwicklung wird von der Wolf tank DGM S.r.l. durchgeführt. Die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände, welche von verbundenen Unternehmen erworben wurden, betragen EUR 1.007.610,30 (Vorjahr EUR 342.783,86).

2.1.2. Finanzanlagen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

Name und Sitz	Anteil	Eigenkapital (in EUR)	Ergebnis letztes Geschäftsjahr (in EUR)
Wolf tank Adisa GmbH (Sitz: Innsbruck) - 2025	100%	1.331.384	308.388
Wolf tank Adisa Environmental Techn. GmbH (Sitz: Innsbruck) - 2025	100%	3.632.456	324.560
OnO Environmental Holding GmbH (Sitz: Innsbruck) -2025	100%	11.693.876	616.107
Wolf tank France SaS (Sitz: Marseille - Frankreich) -2025	100%	140.419	-48.110
Wolf tank Deutschland GmbH (Sitz: Illertissen -Deutschland) - 2025	95%	-1.369.199	-1.066.054
Alternativas E.I.E., S.L. (Sitz: Madrid - Spanien) -2025	100%	-1.725.478	-186.486
Wolf tank DGM S.r.l. (Sitz: Bozen - Italien) - 2025	39,85%	2.886.129	-478.194
EDC-Anlagentechnik GmbH (Sitz: Tulln an der Donau) - 2025	33,33%	1.059.438	381.201
Wolf tank Adisa Shanghai Env. Technol. Co. Ltd (Sitz: Shanghai - China) - 2025	90%	778.005	-223.529
Wolf tank Iberia S.L. (Sitz: Madrid - Spanien) - 2025	100%	109.596	6.785

Die Anteile an der Wolf tank LATAM LTDA (84,00%) mit Sitz in Sao Paulo (Brasilien) wurde am 10.07.2025 veräußert

Buchwert der Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH:

Die Wolfbank Group AG hält direkt 44,14 % und indirekt über die Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH 55,86 %, somit insgesamt 100,00 % an der Wolfbank DGM Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der Wolfbank DGM Srl zum 31.12.2025 beträgt EUR 6.418.827,60 (Vorjahr EUR 5.618.827,60).

Der Buchwert der Beteiligung an der Wolfbank DGM Srl zum 31.12.2025 beträgt im Jahresabschluss der OnO Environmental Holding GmbH EUR 6.534.968,37 (Vorjahr EUR 6.534.968,37).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2025 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2028 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 7,5 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Wolfbank DGM Srl im Februar 2026 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Wolfbank DGM Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2028 auf ca. 29,35 %
- Synergieeffekte durch die italienischen Konzerngesellschaften (Petroltecnica SPA, Rovereta Srl, Mares Srl)

Die Wolfbank Group AG hält indirekt über die Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH 55,80% und indirekt über die Beteiligung an der Petroltecnica SPA 44,20%, somit insgesamt 100,0% an der Rovereta Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der Rovereta Srl zum 31.12.2025 beträgt im Jahresabschluss der OnO Environmental Holding GmbH EUR 3.058.127,78 (Vorjahr EUR 3.058.127,78).

Der Buchwert der Beteiligung an der Rovereta Srl zum 31.12.2025 beträgt im Jahresabschluss der Petroltecnica SPA EUR 2.443.742,36 (Vorjahr EUR 2.443.742,36).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2025 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2028 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 7,92 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Rovereta im November 2025 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Rovereta Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Betriebsleistung bis Ende 2028 +17,9%
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2028 auf ca. 44,18 %

Die Wolfbank Group AG hält indirekt über die Beteiligung an der OnO Environmental Holding GmbH 50,00% + eine Aktie an der Petroltecnica SPA.

Der Buchwert der Beteiligung an der Petroltecnica SPA zum 31.12.2025 beträgt im Jahresabschluss der OnO Environmental Holding GmbH EUR 4.566.528,35 (Vorjahr EUR 4.549.362,58).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2025 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2028 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 7,5 % herangezogen. Die Basis stellte der von der Geschäftsleitung der Petroltecnica im Februar 2026 beschlossene Business Plan dar.

Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Petroltecnica SPA unter anderem von der folgenden Annahme aus:

- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende 2028 auf ca. 35,0 %

Buchwert der Beteiligung an der Wolfbank Adisa Environmental Technology GmbH:

Die Wolfbank Group AG hält indirekt über die Beteiligung an der Wolfbank Adisa Environmental Technology GmbH 50,00 % an der MARES Srl.

Der Buchwert der Beteiligung an der MARES Srl zum 31.12.2025 beträgt im Jahresabschluss der Wolfbank Adisa Environmental Technology GmbH EUR 3.173.340,88 (Vorjahr EUR 3.173.340,88).

Die Bewertung der Beteiligung erfolgte zum 31.12.2025 durch ein DCF-Verfahren nach dem APV-Konzept (2-Phasenmodell mit Detailplanungsphase bis 2028 laut Business Plan). Der Kapitalisierungszinssatz wurde mit gerundet 7,77 % herangezogen.

Die Basis stellt der von der Geschäftsleitung der Mares Srl im September 2025 beschlossene Business Plan dar. Beim Business Plan geht die Geschäftsleitung der Mares Srl unter anderem von folgenden Annahmen aus:

- Steigerung der Betriebsleistung bis Ende des Geschäftsjahres 2028 um ca. 10,56 %
- Stabilisierung der Marge (Handelsspanne) bis Ende des Geschäftsjahres 2028 auf ca. 37,44 %
- Konzerninternen Synergien

Ausleihungen:

Die Ausleihungen betreffen eine Forderung gegenüber der Wolfbank Latinoamerica LTDA mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr (vertragliche Rückzahlung in Raten zwischen April 2028 und April 2039).

Eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 532.781,79 auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Zeitwert von EUR 960.324,66 musste vorgenommen werden. Bei der außerplanmäßigen Abschreibung handelt es sich um eine Abzinsung der langfristigen Forderung mit einem Zinssatz von 6% p.a.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2024 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.000,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	11.028.897,27	15.633.286,22	4.453.335,40	3.253.443,82
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	41.881,99	41.779,73	0,00	0,00
Summe	11.090.779,26	15.675.065,95	4.453.335,40	3.253.443,82

2.2.1.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Forderungen sind EUR 471.013,73 (Vorjahr EUR 1.865.448,21) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Forderungen stammen EUR 3.777,22 (Vorjahr EUR 4.229,22) aus der Abgrenzung von Erträgen:

	2025	2024
Aktivierter Körperschaftsteuer	€ 3.777,22	€ 4.229,22

2.3. Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 5.281.654,00.

2.3.1. Subventionen und Zuschüsse

Die Zuschüsse resultieren aus der Investitionsprämie und gliedern sich wie folgt:

Posten im Anlagevermögen	2025	2024
Immaterielle Vermögensgegenstände (gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen)	€ 273,49	€ 334,27
Sachanlagen (Investitionen in fremde Betriebsgebäude)	€ 0,00	€ 0,00
Sachanlagen (andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	€ 380,02	€ 1.119,11
Gesamt	€ 653,51	€ 1.453,38

Der Zuschuss aus der Investitionsprämie wird gemäß der Nutzungsdauer der jeweiligen Wirtschaftsgüter anteilig aufgelöst. Im aktuellen Wirtschaftsjahr beträgt die Auflösung € 799,87.

2.4. Rückstellungen

2.4.1. Rückstellung passiver latenter Steuern

Hinsichtlich der latenten Steuern wurden keine Ansatzwahlrechte ausgeübt.

An passiver latenter Steuer werden EUR 54.593,54 (Vorjahr EUR 38.459,96) ausgewiesen.

Die passiven latenten Steuern ergeben sich aus der umgründungsbedingten Differenz zwischen dem unternehmensrechtlichen Ansatz der Beteiligung an der Wolfbank DGM S.r.l. (verbundenes Unternehmen) und dem steuerlichen Buchwert sowie der steuerlich auf sieben Jahre zu verteilenden Teilwertabschreibung an der GAINN S.p.A. Weiters gibt es Differenzen aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Abschreibungen von Sachanlagen.

Die temporären Differenzen zwischen dem steuerlichen und dem unternehmensrechtlichen Wertansatz stellen sich wie folgt dar, wobei der aktuell geltende Steuersatz von 23% der Bewertung zugrundegelegt wurde:

	2025 EUR	2024 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	1.773,00	3.055,58
Beteiligungen	235.590,21	164.161,65
Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00
Langfristige Personalrückstellungen	0,00	0,00
Unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00
Betrag Gesamtdifferenz	237.363,21	167.217,23
Steuerliche Verlustvorträge	0,00	0,00
Summe	237.363,21	167.217,23
Daraus resultierende latente Steuern 23 %	54.593,54	38.459,96

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	2025 EUR	2024 EUR
Stand zu Beginn	38.459,96	22.323,30
Erfolgswirksame Veränderungen	16.133,58	16.136,66
Erfolgsneutrale Veränderungen aus Umgründungen	0,00	0,00
Stand am Ende	54.593,54	38.459,96

2.4.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	84.379,01	24.799,15
Sonstige Rückstellungen	75.800,00	69.100,00
Summe	160.179,01	93.899,15

In den sonstigen Rückstellungen sind nachfolgende wesentliche Beträge enthalten:

Rückstellung für die Erstellung des Jahresabschlusses EUR 12.400,00

Rückstellung für die Konzern-Abschlussprüfung + Prüfung Einzelabschluss EUR 62.000,00

Rückstellung für die Veröffentlichung EUR 1.400,00

Die Veränderung der Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten "Gehälter" ausgewiesen und beträgt im Geschäftsjahr EUR 51.548,17 (Vorjahr EUR -597,49)

2.5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Abs. 1 Z 5 stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Anleihen	2025	727.105,31	20.105,31	707.000,00	0,00
	2024	2.076.500,00	2.076.500,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2025	8.500.000,00	0,00	8.500.000,00	0,00
	2024	5.024.941,49	24.941,49	5.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2025	137.676,79	137.676,79	0,00	0,00
	2024	142.404,23	142.404,23	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2025	46.725,71	13.212,69	33.513,02	0,00
	2024	24.671,84	24.671,84	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2025	199.045,99	199.045,99	0,00	0,00
	2024	439.699,93	439.699,93	0,00	0,00
Summe	2025	9.610.553,80	370.040,78	9.240.513,02	0,00
Summe	2024	7.708.217,49	2.708.217,49	5.000.000,00	0,00

2.5.1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind EUR 5.370,00 (Vorjahr EUR 16.400,00) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.5.2. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden	2025	25.920,26	25.920,26	0,00	0,00
	2024	67.313,92	67.313,92	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2025	11.905,53	11.905,53	0,00	0,00
	2024	22.160,33	22.160,33	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	2025	112.412,31	112.412,31	0,00	0,00
	2024	313.688,54	313.688,54	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2025	48.807,89	48.807,89	0,00	0,00
	2024	36.537,14	36.537,14	0,00	0,00
Summe	2025	199.045,99	199.045,99	0,00	0,00
Summe	2024	439.699,93	439.699,93	0,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten stammen EUR 156.761,65 (Vorjahr EUR 308.354,00) aus der Abgrenzung von Aufwendungen:

	2025	2024
Aufsichtsratsvergütungen	€ 45.654,61	€ 30.154,00
Verbindlichkeiten Vorstand	€ 52.343,52	€ 214.000,00
Verbindlichkeiten Prokuristen	€ 48.063,52	€ 64.200,00

2.6. Haftungsverhältnisse

	2025	2024
Bürgschaften und Haftungen	600.000,00	600.000,00
Patronatserklärungen	130.000,00	150.000,00
Garantien	7.400.000,00	6.400.000,00

Die Haftungsverhältnisse betreffen ausschließlich verbundene Unternehmen.

2.6.1. Bürgschaften und Haftungen

Die Wolf tank Group AG hat für die Wolf tank Adisa GmbH eine Wechselbürgschaft gegenüber der Bank für Tirol und Vorarlberg in Höhe von EUR 600.000,00 übernommen.

2.6.2. Patronatserklärung

Die Wolf tank Group AG hat mit 18.06.2025 gegenüber der Caixa Bank, S.A. für die Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica, S.L. im Wege einer harten Patronatserklärung die Verpflichtung übernommen, bis zu einem Betrag von EUR 130.000,00 für Schäden oder Verluste der Caixa Bank, S.A. aus Vereinbarungen mit der Alternativas Ecologicas Ingenieria Energetica, S.L. zu haften.

Die Wolf tank Group AG hat mit 20.09.2024 gegenüber der BMW Group Gesellschaft für die Wolf tank Deutschland GmbH im Wege einer Patronatserklärung die Verpflichtung übernommen, für eine ausreichende operative, finanzielle Unterstützung und ggf. Investitionshilfen für Wolf tank Deutschland zu sorgen, um sicherzustellen, dass Wolf tank Deutschland rechtzeitig und ordnungsgemäß alle erforderlichen Verpflichtungen im Rahmen der Verträge/Aufträge mit der jeweiligen BMW Group Gesellschaft erfüllen kann.

2.6.3. Support Letter

Die Wolf tank Group AG hat mit 17.03.2020 gegenüber der Raiffeisenbank Schwaben Mitte eG hinsichtlich DRK 32 GmbH im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die DRK 32 GmbH in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

Die Wolf tank Group AG hat mit 20.08.2020 gegenüber Thierry Blind, Commissaire aux Comptes hinsichtlich Wolf tank France SAS im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die Wolf tank France SAS in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

Die Wolf tank Group AG hat mit 25.02.2026 über einen Zeitraum von 12 Monaten gegenüber der Crowe Bompani SpA hinsichtlich Wolf tank DGM S.r.l. im Wege eines Support Letters zugesichert, dass die Wolf tank DGM S.r.l. in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Gläubigern zu erfüllen.

2.6.4. Garantien

Die Wolf tank Group AG hat mit 28.12.2022 für die Wolf tank DGM Srl eine Rück-Garantie gegenüber der illimity Bank S.p.A. in Höhe von EUR 3.000.000,00 für die Begebung einer Anleihe der Wolf tank DGM Srl übernommen.

Die Wolf tank Group AG hat mit 28.08.2023 gegenüber der UniCredit Bank Austria AG eine Garantie zugunsten der OnO Environmental Holding GmbH in Höhe von EUR 3.000.000,00 im Zusammenhang mit der Finanzierung weiterer Anteile an der Petroltecnica SpA erklärt.

Die Wolf tank Group AG hat für die Wolf tank DGM Srl mit 31.12.2024 gegenüber der Banca Popolare di Sondrio eine Garantie in Höhe von EUR 400.000,00 übernommen.

Die Wolf tank Group AG hat gegenüber der Crowe Bompani S.r.l. zugunsten der Wolf tank DGM Srl eine Verpflichtung (Lettera di garanzia vom 03.03.2026) zur Deckung der Vergleichsverhandlungen zwischen der Wolf tank DGM Srl und der H2H Facility Solutions S.p.A. für 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00 übernommen.

2.6.5. Rangrücktrittserklärungen

Die Wolf tank Group AG hat mit 30.12.2025 gegenüber der Wolf tank Deutschland GmbH bezüglich dem gesamten aushaftenden Darlehen von EUR 1.016.793,13 eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung abgegeben. Eine Rückzahlung oder sonstige Befriedigung der Forderung von EUR 1.016.793,13 darf nur erfolgen, soweit hierdurch die Zahlungsfähigkeit der Wolf tank Deutschland GmbH nicht gefährdet wird und sie insbesondere nicht zahlungsunfähig im Sinne der §§ 17ff dInsO wird oder überschuldet im Sinne des § 19 dInsO ist oder dadurch wird.

2.7. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete und Leasing) beläuft sich wie folgt:

Bezeichnung	monatlich	1 Jahr	2-5 Jahre	über 5 Jahre
VW ID7	731,49	8.777,88	16.092,78	
Tesla Model S	942,20	11.306,40	16.017,40	
Audi Q8	1.746,20	20.954,40	3.492,40	
Miete - Geschäftsräume	3.257,74	39.092,88	156.371,52	149.856,04
Summe	6.677,63	80.131,56	191.974,10	149.856,04

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Gemäß § 240 UGB wird die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten nicht dargestellt.

Dies aufgrund der Tatsache, dass die Aufgliederung geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

3.2. Personalaufwand

Die Aufwendungen für die Altersvorsorge betreffen ausschließlich Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse.

3.2.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2025 EUR	2024 EUR
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	12.287,63	14.788,48
Summe	12.287,63	14.788,48

3.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen**3.3.1. Übrige betriebliche Aufwendungen**

Im Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand sind u.a. folgende auf das Geschäftsjahr entfallende Aufwendungen für den Abschlussprüfer enthalten:

	2025	2024
Pflichtprüfung + Konzernprüfung	67.900,00	56.000,00
andere Bestätigungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Leistungen	14.500,00	13.400,00

3.4. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2025 EUR	2024 EUR
Körperschaftsteuer	5.000,00	5.000,00
Körperschaftsteuer Vorjahre	0,00	-1.532,00
Steuerumlagen	-60.671,70	-31.930,25
Veränderung latente Steuern	16.133,58	16.136,66
Summe	-39.538,12	-12.325,59

4. Sonstige Angaben**4.1. Anzahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	8,00 (Vorjahr 7,00)
davon Arbeiter:	0,00 (Vorjahr 0,00)
davon Angestellte:	8,00 (Vorjahr 7,00)

4.2. Funktion als Mutterunternehmen

Die Wolfbank Group AG ist das Mutterunternehmen der Wolfbank Group und erstellt einen Konzernabschluss für die Gruppe, welcher am Sitz der Gesellschaft aufliegt und auf der Website des Unternehmens <https://wolfbankgroup.com/investor-relations/financial-reports> abgerufen werden kann.

4.3. Erforderliche Anhangangaben über die Gruppenbesteuerung

Mit Bescheid vom 19. März 2014 wurde die Wolfbank Group AG als Gruppenträgerin anerkannt. Die Unternehmensgruppe ist ab der Veranlagung zum 31.12.2013 in Kraft.

Die Steuerumlage wurde vertraglich vereinbart und richtet sich nach der Belastungsmethode ("stand-alone"-Methode).

Sofern ein steuerlich positives Ergebnis nicht mit Verlusten innerhalb der Unternehmensgruppe verrechnet werden kann, beträgt die Steuerumlage 23% vom weitergeleiteten Ergebnis. Falls das positive Ergebnis mit Verlusten verrechnet werden kann, beträgt die Steuerumlage 18% vom weitergeleiteten Ergebnis. Verluste, welche nicht mit positiven Ergebnissen verrechnet werden können, werden in das Folgejahr vorgetragen.

Die steuerliche Unternehmensgruppe (Österreich) besteht aus den folgenden Konzernunternehmen:

- Wolfbank Group AG (Gruppenträger)
- OnO Environmental Holding GmbH (Gruppenmitglied)
- Wolfbank Adisa GmbH (Gruppenmitglied)
- Wolfbank Adisa Environmental Technology GmbH (Gruppenmitglied)

4.4. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Makus Wenner, geboren am 19.11.1967	Vorsitzender	01.01.2025-06.06.2025
Andreas Aufschneider, geboren am 23.12.1962	Stellvertreter	01.01.2025-06.06.2025
	Vorsitzender	06.06.2025-31.12.2025
Dr. Herbert Hofer, geboren am 28.09.1962	Mitglied	01.01.2025-06.06.2025
Raphaella Lindlbauer, geboren am 26.07.1991	Mitglied	01.01.2025-31.12.2025
Michael Funke, geboren am 13.10.1965	Mitglied	01.01.2025-31.12.2025
Dipl.-Ing. Dr. Peter Werth, geboren am 21.03.1973	Mitglied	06.06.2025-31.12.2025
Dr. Peter Podesser, geboren am 24.03.1967	Stellvertreter	06.06.2025-31.12.2025
David Nicola Hofmann, geboren am 08.11.2000	Mitglied	06.06.2025-31.12.2025

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf EUR 55.000,00 (Vorjahr EUR 36.000,00). Hinsichtlich der Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes wird auf § 242 Abs. 4 UGB verwiesen.

4.5. Pflichtangaben gemäß § 239 (1) Z5 UGB

Es wurden im Jahr 2025 keine anteilsbasierte Vergütungen für den Vorstand sowie für leitende Angestellte eingeräumt.

Im Jahr 2023 wurden nachfolgende anteilsbasierte Vergütungen für den Vorstand sowie für leitende Angestellte eingeräumt:

	Arbeitnehmer	leitende Angestellte	Organmitglied Simon Reckla
Anzahl der Rechte	-	2	1
Beziehbare Anzahl an Aktien	-	16.676	8.338
Ausübungspreis (in EURO)	-	17,99	17,99
Laufzeit	-	02.06.2029	02.06.2029
Zeitliche Ausübungsfenster (der Ausübungszeitraum)		2 Wochen beginnend um 12:00 des auf die Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts oder des Halbjahresfinanzberichts folgenden Montags; endend um 12:00 des Montags der übernächsten Woche	
Übertragbarkeit der Rechte	-	keine	keine
Allfällige Behalterfrist für die bezogenen Aktien		keine	keine
Art der Bedienung der Rechte	-	Bezug einer Aktie oder Erhalt eines Barausgleichs	
Im Geschäftsjahr 2024 ausgeübte Rechte			
Anzahl	keine	keine	keine
Ausübungspreis	-	-	-

In der ordentlichen Hauptversammlung 2024 wurde der Ausübungspreis für die bestehenden Stock Options herabgesetzt. Der Ausübungspreis (Strike Price) je Aktienoption beträgt 100 % des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der Aktie an der Börse München während der 30 Börsenhandelstage vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2024.

4.6. Angaben über die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gem. § 241 UGB

§ 241 Z 1 UGB: Das Grundkapital im Betrag von EUR 5.281.654 setzt sich aus 5.281.654 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelnen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR zusammen.

§ 241 Z 3 UGB: keine

§ 241 Z 4 UGB: Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 06.06.2029 um bis zu EUR 2.640.827,00 zu erhöhen.

§ 241 Z 5 UGB: keine

4.7. Angabe von finanziellen Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Pflichtangabe gemäß § 238 (1) Z 11 UGB:

Im Geschäftsjahr nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen außerordentlichen oder periodenfremden Erträge oder Aufwendungen angefallen, die in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht berücksichtigt sind.

4.8. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR -1.709.012,13 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

Wolfank Group AG
 Vermögensverwaltung
 Leopoldstraße 2
 6020 Innsbruck

Anlage I

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2025		Zugänge		Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		Umbuchungen		31. 12. 2025		Buchwerte	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	859.531,03	0,00	639,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	860.170,08	470.162,21	530.168,33	
2. geleistete Anzahlungen	16.020,00	0,00	700.000,00	16.020,00	0,00	0,00	0,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	16.020,00	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,	11.463,50	0,00	0,00	11.463,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.720,52	0,00	62.757,12	98.974,50	0,00	0,00	0,00	74.503,14	47.389,65	24.872,64		
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.142.572,20	0,00	3.172.262,65	107.538,70	0,00	0,00	0,00	28.207.296,15	27.538.197,80	24.473.473,85		
Fortsetzung nächste Seite												

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01.01.2025		Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte	
	EUR	Zugänge EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	
2. sonstige Ausleihungen	0,00	1.493.106,45	0,00	0,00	0,00	1.493.106,45	960.324,66	0,00
SUMME	26.140.307,25	5.428.765,27	0,00	233.996,70	0,00	31.335.075,82	29.716.074,32	25.044.534,86

Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA	AfA laufend	Abschreibungsbewegungen		Abgänge	Umbuchungen	kumulierte AfA
	01.01.2025 EUR	EUR	Zuschreibungen	Zugänge	EUR	EUR	31.12.2025 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	329.362,70	60.645,17	0,00	0,00	0,00	0,00	390.007,87
2. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,	11.463,46	0,00	0,00	0,00	11.463,46	0,00	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.847,88	38.274,01	0,00	0,00	97.008,40	0,00	27.113,49
III. Finanzanlagen							
Fortsetzung nächste Seite							

Wolfbank Group AG
 Vermögensverwaltung
 Leopoldstraße 2
 6020 Innsbruck

Anlage I

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2025		AfA laufend		Zuschreibungen		Abschreibungsbewegungen		Abgänge		Umbuchungen		kumulierte AfA 31.12.2025	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	669.098,35		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	669.098,35
2. sonstige Ausleihungen	0,00		532.781,79		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	532.781,79
SUMME	1.095.772,39		631.700,97		0,00		0,00		0,00		108.471,86		0,00	1.619.001,50

Wolftank Group AG

Leopoldstraße 2
6020 Innsbruck

L A G E B E R I C H T

2025

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der Wolf tank Group, insbesondere der Beteiligungen der Wolf tank Group AG, war im Zeitraum 01–12/2025 von einem herausfordernden Marktumfeld, operativer Stabilisierung und strategischer Neuausrichtung geprägt. Nach dem Wachstum der Vorjahre stand das Jahr 2025 im Zeichen von Konsolidierung, Effizienzsteigerung und der Fokussierung auf nachhaltige Profitabilität.

Insbesondere das erste Halbjahr 2025 war durch temporäre operative Belastungen, verzögerte Projektabrufe sowie den vorübergehenden Stillstand einer Recyclinganlage geprägt. Zusätzlich stellte ein erstinstanzliches Urteil in Italien im Zusammenhang mit einem Projekt einer Tochtergesellschaft eine außerordentliche Herausforderung dar. Reagiert wurde mit konsequenten Maßnahmen zur Kostendisziplin, Liquiditätssicherung, operativen Stabilisierung und Priorisierung margenstarker Projekte.

Im zweiten Halbjahr 2025 zeigte sich eine deutliche Verbesserung der operativen Entwicklung. Die eingeleiteten Effizienz- und Optimierungsmaßnahmen begannen Wirkung zu zeigen, während der Auftragsbestand weiterhin auf hohem Niveau blieb. Die Nachfrage in den Kernbereichen Umweltdienstleistungen sowie Wasserstoff- und erneuerbare Energieinfrastruktur bestätigte die Relevanz der Lösungen der Wolf tank Group.

Mit der Definition der Unternehmensstrategie „GreenLead 2030“ legte die Gruppe im Jahr 2025 die Grundlage für nachhaltiges Wachstum mit klarer Profitabilitätsorientierung. Der strategische Fokus liegt künftig verstärkt auf organischem Wachstum, operativer Exzellenz, gruppenweiten Synergien sowie innovativen Lösungen in den Bereichen Umweltsanierung, Recycling, automatisierte Tankreinigung und Wasserstoffinfrastruktur.

1.1.1. Akquisitionen

Im Jahr 2025 wurden die Minderheitenanteile der Wolf tank Hydrogen GmbH sowie der HGeneration Srl erworben. Nunmehr beträgt die Beteiligung der Wolf tank Group an beiden Gesellschaften jeweils 100,0%.

1.1.2. Partnerschaften

Im Jahr 2025 setzte die Wolf tank Group den Ausbau ihrer strategischen Positionierung durch Partnerschaften mit Technologieanbietern, Industrieunternehmen und Serviceorganisationen in ihren zentralen Geschäftsbereichen fort. Die Kooperationen unterstützen die Gruppe beim Ausbau technologischer Kompetenzen, der Stärkung des Marktzugangs sowie der Entwicklung innovativer Lösungen in den Bereichen Umweltdienstleistungen und Wasserstoffinfrastruktur.

In den Vereinigten Staaten führte die Wolf tank Group die Zusammenarbeit mit Rockwell Hydrogen fort. Ziel der Kooperation ist die Bereitstellung mobiler Wasserstoffbetankungslösungen als Teil eines integrierten Ansatzes für Produktion, Speicherung, Verteilung und Abgabe von Wasserstoff. Die Partnerschaft unterstützt die Entwicklung von Wasserstoffmobilität in ausgewählten nordamerikanischen Märkten.

Im Segment Environmental Services baute Wolf tank Rovereta die Zusammenarbeit mit Industriepartnern in Italien weiter aus. Ein gemeinsames Projekt mit Bonatti SpA aus dem Öl-, Gas- und Energieinfrastruktursektor umfasste Abfallmanagementleistungen für den Bau einer Methan-Rückspeichungsanlage nahe Bologna und wurde nach dem Start 2024 im Dezember 2025 erfolgreich abgeschlossen. Zudem setzte Rovereta die Zusammenarbeit mit der API-Raffinerie in Falconara (IP Group) zur Rückgewinnung und Vermarktung von Erdölprodukten aus Abfallströmen fort.

Darüber hinaus trat Rovereta dem italienischen Konsortium Astra Ecologia bei, einem Zusammenschluss von 42 Unternehmen mit Schwerpunkt auf Abfallmanagement und Sanierung in Emilia-Romagna. Durch Expertise in speziellen Abfallarten stärkte Wolf tank Rovereta die Kompetenzen des Konsortiums wesentlich.

Petroltecnica führte die Partnerschaft mit der KLARO GmbH fort, einem Spezialisten für dezentrale Abwasserbehandlungssysteme auf Basis der SBR-Technologie. Die Kooperation unterstützt die Entwicklung und Umsetzung von Lösungen für private und gewerbliche Anwendungen zum Schutz von Wasserressourcen.

Das Joint Venture Mares setzte weiterhin auf strategische Technologiepartnerschaften im Bereich Umweltsanierung, darunter mit Ekogrid Oy (Finnland), Entwickler der Ekogrid™-Technologie, Fugro Land Germany GmbH für hochauflösende Umweltcharakterisierung sowie Orvion B.V. (Niederlande) für genetische Analysen von Biodegradationsprozessen.

In Spanien entwickelte Wolf tank Iberia ihr Netzwerk im Bereich Wasserstoffmobilität weiter, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Hidrógeno Verde Renovable (HVR Energy) zum Ausbau von Wasserstoffinfrastruktur für Mobilitätsanwendungen.

Insgesamt leisten die Partnerschaften der Wolf tank Group einen wichtigen Beitrag zur technologieorientierten Wachstumsstrategie des Unternehmens, stärken die Innovationskraft und fördern die Entwicklung neuer Umwelt- und Energielösungen in internationalen Märkten.

1.1.3. Kapitalmaßnahmen

Im Jahr 2025 wurden keine Kapitalmaßnahmen durchgeführt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 5.281.654,-, unterteilt in 5.281.654 stimmberechtigte Stückaktien.

1.1.4. Geschäftsbereiche und regionale Entwicklungen

Im Jahr 2025 agierte die Wolf tank Group in einem herausfordernden Marktumfeld, das von wirtschaftlicher Unsicherheit und veränderten Investitionsdynamiken geprägt war. Zu Beginn des Jahres vereinfachte die Gruppe ihre Berichtsstruktur und bündelte ihre Aktivitäten in den zwei Kernsegmenten Environmental Services sowie Hydrogen & Renewable Energies. Trotz anspruchsvoller Rahmenbedingungen setzte die Wolf tank Group wichtige Projekte um, stärkte ihre technologischen Kompetenzen und festigte ihre Position in Märkten, die von Umweltregulierung und dem Übergang zu nachhaltigen Energiesystemen geprägt sind.

Der Bereich Environmental Services vereint Kompetenzen in den Bereichen Umweltsanierung, Abfallbehandlung, industrielle Infrastrukturrehabilitation, Tankschutz und -wartung sowie Umweltberatung. Ziel ist die nachhaltige Bewältigung von Umweltverbindlichkeiten, die Sanierung kontaminierter Standorte sowie die Verlängerung der Lebensdauer industrieller Infrastruktur.

Im Jahr 2025 stärkte die Wolf tank Group ihre Marktposition durch die Sicherung von Umwelt- und Sanierungsaufträgen in Italien mit einem Gesamtvolumen von rund 51,5 Mio. EUR. Dazu zählen ein Großauftrag zur Bodensanierung im Wert von über 20 Mio. EUR für die Tochtergesellschaft Petroltecnica sowie die Verlängerung langfristiger Rahmenverträge mit Italiana Petroli für Umweltservices und Notfallmaßnahmen im Umfang von rund 30 Mio. EUR. Weitere Projekte für Kunden wie Tamoil und e-Distribuzione unterstreichen die starke Marktposition der Gruppe im Bereich Umweltsanierung und Infrastrukturschutz.

Langfristige Kooperationen mit Industriepartnern wurden ebenfalls weitergeführt. So verlängerte die Wolf tank Group Verträge mit Eni Rewind, darunter für Betrieb und Wartung von Grundwassersanierungsanlagen am Industriestandort Assemini mit einem Volumen von rund 2 Mio. EUR pro Jahr sowie für die Fortführung von Grundwassersanierungsmaßnahmen am Standort Sarroch mit etwa 1,5 Mio. EUR.

Petroltecnica bestätigte ihre führende Rolle im Bereich Umweltberatung, Monitoring und Sanierungsdienstleistungen. Neben der Betreuung des Tankstellennetzes von Italiana Petroli sicherte sich das Unternehmen einen Auftrag von Enel Produktion über mehr als 15 Mio. EUR für Sanierungs- und Abfallmanagementleistungen an einem Industriestandort in Süditalien. Zusätzlich weitete Petroltecnica ihre Aktivitäten auf Projekte zur Deponieabdeckung im öffentlichen Sektor aus.

Die Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen der Wolf tank Group in Italien – darunter Sirigenera in Gela, Ostellato Ambiente in Ostellato sowie die Anlage in Coriano – bilden einen wesentlichen Bestandteil des integrierten Umweltserviceangebots der Gruppe. Gemeinsam verfügen sie über eine Verarbeitungskapazität von mehr als 500.000 Tonnen Abfall pro Jahr mit Fokus auf Rückgewinnung und Recycling.

Das Joint Venture Mares mit Kuwait Petroleum Italia setzte seine Sanierungsaktivitäten im gesamten Q8-Netzwerk fort und betreute mehr als 170 aktive Sanierungsstandorte mit einem Umsatz von über 11 Mio. EUR. Nachhaltigkeitsinitiativen umfassten den Einsatz von in-situ-Bioremediationstechnologien sowie Pilotprojekte mit innovativen Verfahren wie der Ekogrid™-Technologie.

Im Jahr 2025 führte das Labor von Wolf tank Rovereta nahezu 51.000 Analysen durch und erstellte rund 2.100 Prüfberichte. Darüber hinaus beteiligte sich die Gruppe am Forschungsprojekt BIO2BIO innerhalb des National Research Center AGRITECH gemeinsam mit der Università degli Studi di Milano-Bicocca und weiteren Partnern. Ziel des Projekts ist die Umwandlung landwirtschaftlicher Abfälle in Biokohle und Biosurfactants zur Anwendung in der Bodensanierung und Ressourcenrückgewinnung.

Im August 2025 informierte die Wolf tank Group AG den Markt darüber, dass ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Wolf tank DGM Srl von einem erstinstanzlichen Urteil des Tribunale Ordinario di Bologna betroffen ist. Hintergrund ist ein Projekt aus dem Jahr 2020, bei dem die Gesellschaft als Subunternehmer tätig war und bei dem ein Umweltschaden entstand. Das Gericht sprach dem Kläger Schadenersatz in Höhe von rund 4,5 Mio. EUR zu. Die Gesellschaft hält insbesondere die zugesprochenen entgangenen Gewinne für unverhältnismäßig und hat daher Rechtsmittel, einschließlich einer Berufung, angekündigt. Im Jahresabschluss 2025 der Wolf tank DGM Srl wurde dafür

eine Rückstellung von 2,0 Mio. EUR gebildet. Für Teile des Schadens besteht Versicherungsschutz, während Gespräche mit dem Versicherer über die verbleibende Exponierung andauern.

Im Bereich Industrielle Beschichtungen und Infrastrukturwartung setzte die Wolf tank Group ihre Lifecycle-Lösungen für Industrieanlagen fort, darunter das patentierte DOPA®-Tankbeschichtungssystem. In Deutschland realisierte Wolf tank bedeutende Tankrefurbishment-Projekte, darunter ein großes Beschichtungsprojekt für VARO Energy in Regensburg. Zudem stärkte die strategische Zusammenarbeit mit der KH Tank- & Korrosionsschutz GmbH die Lieferkettenkompetenz für Tanksanierungsprojekte.

Die internationale Expansion der Beschichtungstechnologien wurde über Wolf tank Austria fortgeführt. Projekte in Märkten wie dem Mittleren Osten, Mexiko und Südostasien wurden durch lokale Partnerschaften und spezialisierte Schulungsprogramme unterstützt.

Das Segment Hydrogen & Renewable Energies bildet den zweiten Kernbereich der Wolf tank Group und konzentriert sich auf Entwicklung, Engineering und Umsetzung von Infrastrukturprojekten für Wasserstoffmobilität und erneuerbare Energiesysteme.

Im Jahr 2025 stärkte die Wolf tank Group ihre Position im Wasserstoffmarkt durch mehrere bedeutende Projekte in Europa. Neben Italien sicherte sich die Gruppe einen zusätzlichen Wasserstoffauftrag im Wert von 4,9 Mio. EUR, lieferte Betankungssysteme für einen Wasserstoff-Hub in Deutschland und begann mit dem Bau der ersten Wasserstofftankstelle für das ACTIVA-Projekt in Spanien.

In Italien machten mehrere Wasserstofftankstellenprojekte für den öffentlichen Verkehr bedeutende Fortschritte. Die Wasserstoffbus-Tankstelle für TPER Ferrara wurde im zweiten Quartal fertiggestellt und ist seit Oktober in Betrieb. Eine zweite Station für TPER Bologna erreichte die technische Fertigstellung und soll Anfang 2026 in Betrieb gehen, während eine größere Tankstelle für bis zu 120 Busse Ende 2025 in die Umsetzungsphase eintrat.

Zu den weiteren italienischen Projekten zählt die Erweiterung der Wasserstofftankstelle von SASA in Bozen mit einem Projektvolumen von 5,1 Mio. EUR. Die Anlage wird die Betankungskapazität mehr als verdoppeln und erstmals auch Pkw und Schwerfahrzeuge bedienen können. In Meran errichtet die Wolf tank Group zudem die erste Wasserstofftankstelle der Stadt für SASA mit 350- und 700-bar-Dispensern. Die Fertigstellung des über PNRR-Mittel finanzierten Projekts ist für Mitte 2026 geplant.

Ein Pionierprojekt für Wasserstoffzugbetankung in Iseo (Italien) erreichte 2025 wichtige Meilensteine. Wolf tank Group absolvierte erfolgreich die Factory Acceptance Tests (FAT) und ermöglichte damit die Lieferung zentraler Komponenten für Speicherung, Verdichtung, Betankung und Steuerung. Das Projekt zählt zu den ersten seiner Art in Europa und ist das erste in Italien, das in Betrieb gehen soll.

In Arquata erhielt die Wolf tank Group den Auftrag zum Bau einer 350/700-bar-Tankstelle für Pkw und Lkw für Greenture, ein Unternehmen der Snam-Gruppe, mit einem Volumen von 3 Mio. EUR. Zusätzlich liefert die Gruppe Wasserstoffausrüstung für eine Busbetankungsstation in Falconara für Renco im Wert von 3,3 Mio. EUR. Strabag beauftragte Wolf tank Italy außerdem mit Wasserstoff-Trailer-Befüllungssystemen im Umfang von rund 0,5 Mio. EUR.

Auch in weiteren europäischen Märkten setzte die Gruppe Projekte um. In Österreich errichtet die Wolf tank Group gemeinsam mit GUTMANN eine Wasserstofftankstelle für öffentliche Busflotten in Villach und übernimmt zudem für zehn Jahre die Wartung. Darüber hinaus lieferte die Gruppe Trailer-Befüllungssysteme und spezielle Wasserstoffinfrastrukturkomponenten für industrielle Anwendungen.

In Deutschland realisierte Wolf tank Wasserstoffbetankungssysteme für industrielle Anwendungen, darunter Indoor-Betankungslösungen für wasserstoffbetriebene Gabelstapler in einem großen Automobilwerk. Zudem lieferte die Gruppe Wasserstoffverdichtungstechnologie für ein Wasserstoffspeicher-Testprojekt in Norddeutschland. Für den „H2 Main-Tauber Hub“ in Dettelbach bei Würzburg beauftragte Guttroff GmbH die Wolf tank Group mit einer öffentlichen Wasserstofftankstelle inklusive 350- und 700-bar-Dispensern sowie einem Trailer-Befüllungssystem mit vier Entladeplätzen.

Außerhalb der Kernmärkte Europas verfolgte die Wolf tank Group weiterhin selektive, strategisch relevante Aktivitäten. Wolf tank Iberia stärkte ihre Position im spanischen Wasserstoffmobilitätsmarkt durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Kunden in frühen technischen und planerischen Projektphasen. Gleichzeitig begann der Bau der ersten Wasserstofftankstelle für das ACTIVA-Projekt in Spanien. Dabei setzt das Unternehmen auf eine schlanke Organisationsstruktur und konzentriert sich auf die Distribution und Lieferung von Wasserstoffbetankungssystemen, um flexibel auf die Marktentwicklung reagieren zu können.

1.2. Bericht über die Zweigniederlassungen

Die Wolf tank Group AG unterhält derzeit keine Zweigniederlassungen.

Die Standorte der Wolf tank Group im Überblick:

Standort	Geschäftsfokus
- Innsbruck	(AT) Head office der Muttergesellschaft, administratives Zentrum der Wolf tank Group
- Innsbruck	(AT) High-Performance Epoxy Harze, Rohr sanierung, Wasserstoff-Betankungsanlagen
- Tulln an der Donau	(AT) Hydrogen Kompetenzzentrum
- Shanghai	(CN) Doppelwand-Tanksanierung und Trainings-zentrum Asien
- Illertissen	(DE) Doppelrohrkonstruktion DRK32, DOPA® Lite, Wasserstoff-Betankungsanlagen, Intralogistik
- Zwickau	(DE) Wasserstoff-Betankungsanlagen, Intralogistik
- Madrid	(ES) Wasserstoff-Betankungsanlagen
- Marseille	(F) Distribution
- Grosseto/Moncalieri/Rom/Neapel/Rimin	(IT) In-Situ Bodensanierung, Environmental Due Diligence, Doppelwand-Tanksanierung,
- Asti	(IT) Komponentenimport und Distribution, Logistik
- Bozen	(IT) Vertrieb, Wasserstoff/Biogas-Tankanlagenbau, Hydrogen & LNG Betankungsprojekte
- Gela, Ostellato	(IT) Recycling Plants
- Mailand	(IT) Ingenieurdienstleistungen
- Los Angeles	(US) Mobile Wasserstoff-Betankungsanlagen

Weiters sind noch nicht operative Standorte in Planung bzw. es existieren nicht operative Mantelgesellschaften, die aus historischen Gründen noch nicht aufgelöst wurden.

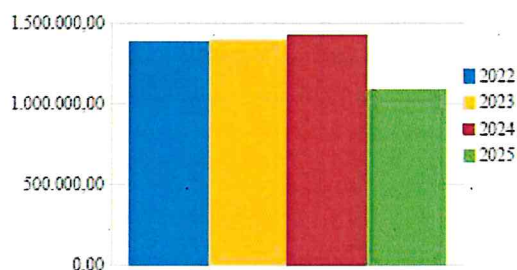
1.3. Kennzahlen zur Ertragslage

1.3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Umsatzerlöse	1.379.312	1.395.829	1.431.457	1.089.736

Umsatzerlöse



Die Umsätze resultieren aus der Nutzung von Patenten und Markenrechten, Beratungsleistungen sowie den Konzernumlagen.

1.3.2. Investitions- und Finanzierungsbereich

Die Investitionen im Wirtschaftsjahr 2025 sind aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

1.3.3. Personal- und Sozialwesen

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden 8 Dienstnehmer beschäftigt.

1.3.4. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

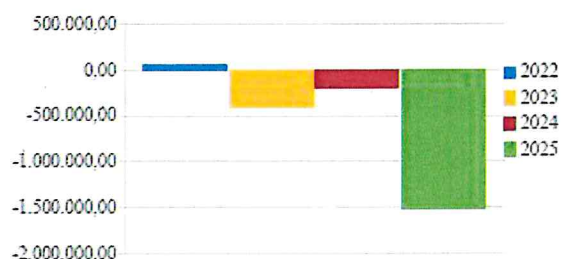
Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern entspricht dem um den Zinsaufwand korrigierten Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (neu: Ergebnis vor Steuern).

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Ergebnis vor Steuern
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
EBIT	52.626	-403.071	-193.391	-1.524.470

EBIT



1.3.5. Kapitalrentabilität

Grundsätzlich werden die Kapitalrentabilitäten auf Basis des Kapitals zum Anfang des Geschäftsjahres berechnet.

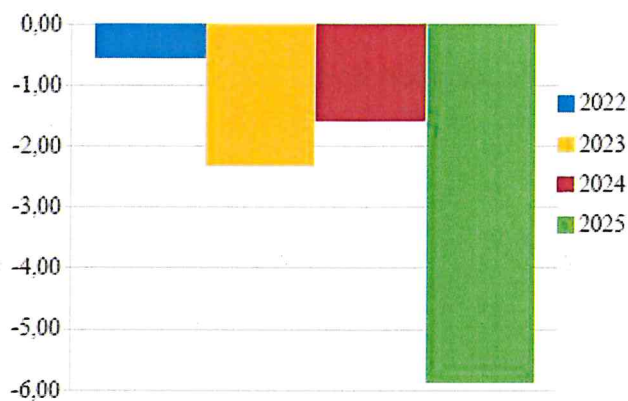
1.3.5.1. Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity - ROE)

Die Eigenkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern zum Eigenkapital und berechnet sich folgendermaßen:

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2022 %	2023 %	2024 %	2025 %
Eigenkapitalrent.	-0,54	-2,31	-1,57	-5,86

EIGENKAPITALRENTABILITÄT



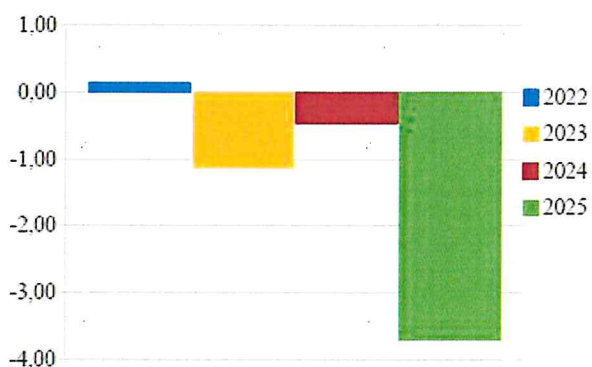
1.3.5.2. Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment - ROI)

Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern zum Gesamtkapital.

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2022 %	2023 %	2024 %	2025 %
Gesamtkapitalrent.	0,15	-1,12	-0,47	-3,71

GESÄMTKAPITALRENTABILITÄT



1.4. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

1.4.1. Nettoverschuldung (Net Debt)

Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

	verzinsliches Fremdkapital
-	flüssige Mittel
=	Nettoverschuldung

Für das verzinsliche Fremdkapital wurden folgende Posten angesetzt:

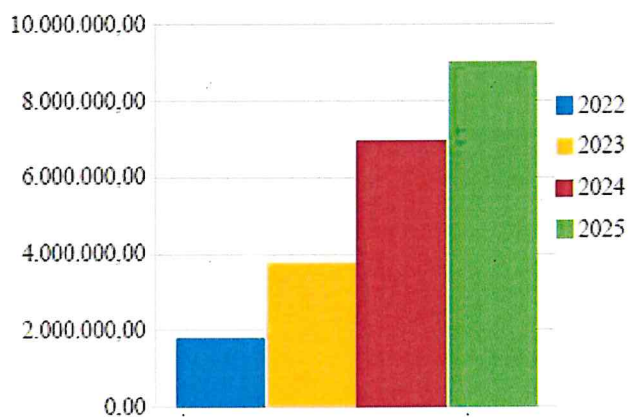
- Anleihen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten aus Darlehen
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die flüssigen Mittel setzten sich wie folgt zusammen:

- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten
- Wertpapiere des Umlaufvermögens

	2022 %	2023 %	2024 %	2025 %
Nettoverschuldung.	416.360	3.339.651	6.940.054	9.004.708

NETTOVERSCHULDUNG



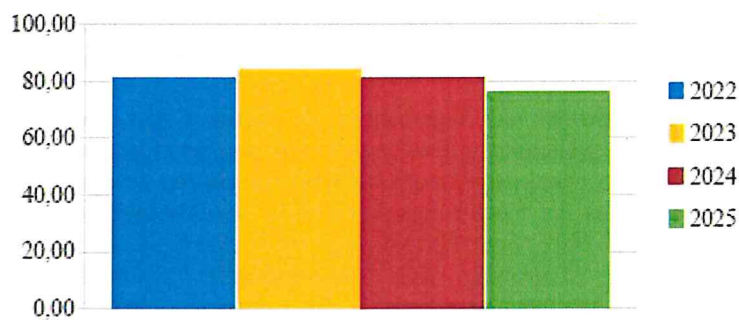
1.4.2. Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2022 %	2023 %	2024 %	2025 %
Eigenkapitalquote.	80,96	84,39	80,83	76,09

EIGENKAPITALQUOTE



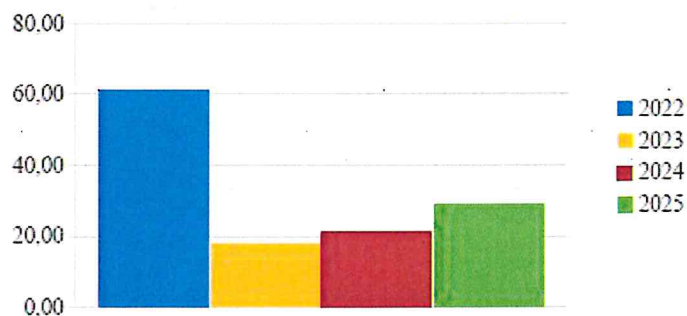
1.4.3. Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

Der Nettoverschuldungsgrad entspricht dem Verhältnis der Nettoverschuldung zum Eigenkapital

$$\text{Nettoverschuldungsgrad} = \frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2022 %	2023 %	2024 %	2025 %
Nettoversch.grad.	7,06	11,00	20,99	28,80

NETTOVERSCHULDUNGSGRAD



1.4.4. Cash-Flow-Kennzahlen

Der Cash-Flow wurde entsprechend den Berechnungsgrundsätzen des KFS/BW 2 unter Anwendung der indirekten Methode aufgestellt. Die Teilergebnisse der Geldflussrechnung sind folgende:

	2025	2024
- Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	3.005.492	-3.408.411
- Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.794.597	-3.058.922
- Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.850.114	5.038.024

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1. Ausblick 2026: Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens im Überblick

Der Ausblick für 2026 bleibt weiterhin von einem komplexen und dynamischen makroökonomischen sowie geopolitischen Umfeld geprägt. Volatile Energie- und Rohstoffpreise, sich wandelnde Handelspolitiken, geopolitische Spannungen sowie ein zunehmend anspruchsvolles regulatorisches Umfeld werden voraussichtlich weiterhin wesentliche Einflussfaktoren auf die globalen Märkte und Investitionsentscheidungen in den Sektoren bleiben, in denen die Woltank Group tätig ist.

Die jüngsten geopolitischen Entwicklungen, einschließlich der Spannungen im Nahen Osten, haben erneut die Verwundbarkeit globaler Energiesysteme und das weiterhin unzureichende Tempo der Energiewende hin zu erneuerbaren Energien aufgezeigt. In diesem Zusammenhang ist Energiesicherheit zunehmend zu einer strategischen Priorität für Staaten und Unternehmen geworden, was die Notwendigkeit verstärkt, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren und Energiequellen zu diversifizieren. Unabhängig vom konkreten geopolitischen Verlauf dürften diese Entwicklungen die strategische Bedeutung des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energieinfrastrukturen weiter verstärken. In diesem Zusammenhang erwartet die Gruppe mittelfristig neue Impulse, insbesondere unterstützt durch verstärkte öffentliche Initiativen und Investitionsprogramme.

Auch wenn diese Rahmenbedingungen weiterhin Auswirkungen auf Projektzeitpläne und das Investitionsverhalten der Kunden haben können, bleiben die strukturellen Treiber der Kernaktivitäten der Gruppe intakt. Zunehmende Umweltregulierung, strengere Anforderungen an Emissionsreduktion und Ressourcenschutz sowie öffentliche Förderprogramme zur Unterstützung der Energiewende dürften die Nachfrage nach Umweltdienstleistungen und nachhaltigen Infrastrukturlösungen weiterhin stützen.

Nach den Übergangsentwicklungen des Jahres 2025 erwartet die Gruppe für 2026 eine schrittweise Stabilisierung der operativen Entwicklung. Mehrere Wasserstoffinfrastrukturprojekte sollen im Laufe des Jahres abgeschlossen und in Betrieb genommen werden, wodurch die Marktposition der Gruppe gestärkt und künftig zunehmend wiederkehrende Service- und Wartungserlöse generiert werden sollen.

Operativ wird sich die Woltank Group weiterhin auf Profitabilität, operative Disziplin und Kosteneffizienz konzentrieren. Die Effizienzinitiativen werden alle wesentlichen Kostenkategorien adressieren, einschließlich Einkauf, Entwicklung, Material und Produktion, wobei gleichzeitig das technologische Know-how zur Unterstützung zukünftigen Wachstums erhalten bleiben soll.

Gleichzeitig wird die Gruppe ihre langfristige Unternehmensstrategie „GreenLead 2030“ weiter umsetzen, die sich auf Innovation, Wachstum entlang der Kernkompetenzen sowie die Stärkung der Umwelt- und Energiewendetechnologien konzentriert, insbesondere in den europäischen Kernmärkten der Gruppe.

Obwohl die kurzfristigen Marktbedingungen weiterhin unsicher bleiben, ist die Woltank Group überzeugt, dass die langfristige Transformation der Umwelt- und Energieinfrastruktur auch in den kommenden Jahren nachhaltige Chancen für technologiegetriebene Lösungen schaffen wird.

Hinsichtlich des Ausblicks der Geschäftsbereiche verweisen wir auf Punkt 1.1.4.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

2.2.1. Operative Risiken

Schutz der Investitionen und des Shareholder Value

Zum Schutz der Investitionen in Konzerngesellschaften werden eine strenge Planung sowie ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt. Dazu zählen eine laufende Analyse der geplanten und tatsächlichen Entwicklung – sowohl quantitativ als auch qualitativ – anhand monatlicher sowie detaillierter quartalsweiser Berichte, die proaktive Entscheidungen ermöglichen.

Falls erforderlich, unterstützt die Gruppe Tochtergesellschaften gezielt im Rahmen der verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten. Das volatile wirtschaftliche Umfeld – beispielsweise im Kernmarkt Italien – sowie ein erheblicher Auftragsbestand mit hohem Vorfinanzierungsbedarf können jedoch zu Liquiditätsengpässen und möglichen Bewertungsschwankungen bei Gruppengesellschaften führen

Gesundheit, Sicherheit und Schutz: Installations- und Unfallrisiken

Die Art der Geschäftstätigkeit setzt die Gruppe Risiken wie Arbeitsunfällen, Produktsicherheitsproblemen, chemischen Gefahren und Umweltvorfällen aus. Diese Risiken können Mitarbeiter oder Auftragnehmer schädigen, Vermögenswerte beschädigen, Produktionsunterbrechungen verursachen und sich negativ auf die Reputation auswirken.

Die Wolfank Group legt großen Wert auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, verfolgt eine Zero-Harm-Policy und führt laufend Sicherheitsschulungen und Trainingsprogramme durch, um das Bewusstsein zu stärken und sicherheitsrelevantes Wissen zu vermitteln.

Im Bereich industrieller Tankbeschichtungen stellt die manuelle Installation in engen und potenziell explosionsgefährdeten Räumen eine besondere Herausforderung dar. Die Gruppe stellt daher die strikte Einhaltung von Sicherheitsprotokollen, verstärkte Mitarbeiterschulungen sowie eine enge Abstimmung mit Versicherungsanbietern sicher, um potenzielle Haftungsrisiken zu minimieren.

Der systematische Ausbau der Sicherheitskultur sowie die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsprozesse haben höchste Priorität.

Risiko Supply-Chain

Die Stabilität der Lieferkette ist für die Geschäftstätigkeit von entscheidender Bedeutung. Risiken im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit von Lieferanten, deren finanzieller Stabilität sowie ESG-Compliance bleiben zentrale Schwerpunkte.

Zur Risikominimierung diversifiziert die Gruppe ihre Beschaffungsquellen, insbesondere bei kritischen Materialien wie Epoxidharzen. Dennoch bleibt die Volatilität der Lieferketten aufgrund gestiegener Logistik- und Rohstoffkosten eine Herausforderung.

Diesen Unsicherheiten begegnet die Gruppe durch Vorproduktionsstrategien, Bestandsmanagement sowie die Aufnahme von Preisgleitklauseln in langfristige Verträge.

Darüber hinaus bestehen rechtliche und Reputationsrisiken infolge möglicher Verstöße gegen wirtschaftliche und ESG-Standards innerhalb der Lieferkette. Einige Kunden verlangen Nachweise über die ESG-Compliance der Lieferanten.

Der Supplier Code of Conduct definiert klare Anforderungen, während Lieferanten sowohl hinsichtlich ihrer finanziellen Stabilität als auch ihrer ESG-Performance bewertet werden. Zur Überwachung der Lieferanten-Compliance nutzt die Gruppe das Portal „Open-es My Value Chain“, um fundierte Beschaffungsentscheidungen zu treffen.

2.2.2. Branchenrisiken/unternehmensspezifische Risiken

Geopolitische Risiken und wirtschaftliche Unsicherheit

Anhaltende geopolitische Spannungen, einschließlich der Beziehungen zwischen der EU und Russland sowie Konflikten im Nahen Osten, wirken sich weiterhin auf Energiemärkte, Lieferketten und Investitionsstrategien aus und schaffen ein schwer kalkulierbares Geschäftsumfeld.

Inflationsdruck und schwankende Zinssätze stellen zusätzliche Herausforderungen dar und können das Liquiditätsmanagement sowie die Finanzierungsbedingungen sowohl der Wolfank Group als auch ihrer Lieferanten beeinflussen.

Darüber hinaus könnten verstärkte regulatorische Prüfungen ausländischer Investitionen sowie Handelsbeschränkungen internationale Geschäftsaktivitäten beeinträchtigen, wodurch strategische Anpassungsfähigkeit erforderlich wird, um Risiken zu minimieren und die Geschäftskontinuität sicherzustellen.

Marktvolatilität

Schwankende Energiepreise haben erhebliche Auswirkungen auf unsere Branche. Hohe Energiepreise kurbeln Investitionen an, während niedrige Preise Aktivitäten in nachgelagerten Bereichen begünstigen.

Diese Volatilität erfordert ein sorgfältiges Bestandsmanagement und eine effiziente Nutzung der Rohöl-Lagerstätten. Die zunehmende Bedeutung alternativer Kraftstoffe wie LNG und Wasserstoff birgt sowohl Herausforderungen als auch Wachstumschancen.

Klimarisiken

Durch den Klimawandel bedingte Risiken wie Ökosystemveränderungen und Naturkatastrophen betreffen sowohl unsere eigenen Betriebsabläufe, als auch die gesamte Wertschöpfungskette. Die Wolfank Group bekennt sich zu Nachhaltigkeit und unterstützt aktiv Dekarbonisierungsinitiativen durch die Bereitstellung grüner Lösungen. Das zunehmende Umweltbewusstsein sowie die globale Energiewende führen zu einer steigenden Nachfrage nach unseren Produkten und Dienstleistungen und eröffnen damit bedeutende geschäftliche Potenziale. Gleichzeitig setzen wir Maßnahmen zur Reduktion unseres CO₂-Fußabdrucks um und maximieren unseren positiven Umwelteinfluss durch die Entwicklung von Dienstleistungen im Bereich erneuerbarer Energien und zur Förderung der Energiewende.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Das Geschäft ist verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt, darunter Kredit-, Zins-, Wechselkurs- und Liquiditätsrisiken. Im Berichtszeitraum sah sich der Konzern mit einem besonders schwierigen ersten Halbjahr konfrontiert, was die Liquidität zusätzlich belastete und eine verstärkte Konzentration auf das Cashflow-Management erforderte.

Verschärfte Liquiditätsrichtlinien bei Großkunden, eine steigende Nachfrage nach Lieferantenfinanzierungen und längere Zahlungszyklen unterstreichen zudem die Bedeutung eines disziplinierten Working-Capital-Managements. Darüber hinaus könnte der Konzern mit potenziellen negativen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit einem erstinstanzlichen Gerichtsurteil in Italien konfrontiert sein und trifft daher in seiner Finanzplanung entsprechende Vorsichtsmaßnahmen. Diese Entwicklungen erfordern ein umsichtiges Liquiditätsmanagement und sorgfältige Rückstellungen, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Das Wechselkursrisiko wird durch Absicherungsstrategien und eine fortgesetzte Fokussierung auf Transaktionen in Euro, soweit möglich, gemindert. Darüber hinaus erfordert das anhaltend hohe Zinsumfeld eine umsichtige Finanzplanung und eine genaue Beobachtung der Finanzierungsbedingungen.

Personalrisiken

Der wettbewerbsintensive Arbeitsmarkt birgt Risiken hinsichtlich Fachkräftemangel und Mitarbeiterfluktuation. Der Erfolg der Gruppe hängt wesentlich von der Expertise und dem Engagement ihrer Mitarbeiter ab.

Um Schlüsselkräfte zu halten und neue Talente zu gewinnen, setzt die Gruppe auf Karriereentwicklung, Stabilität, flexible Arbeitsbedingungen sowie transparente Kommunikation.

Das Risiko, Schlüsselmitarbeiter zu verlieren oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Umsetzung der Wachstumsstrategie zu gewinnen, wird weiterhin als „hoch“ eingestuft.

Rechtliche Risiken

Komplexität internationaler rechtlicher und steuerlicher Vorschriften erfordert umfassende Compliance-Maßnahmen. Die Gruppe passt ihre Produkte und Prozesse laufend an neue rechtliche Anforderungen an und reduziert Risiken durch proaktive Maßnahmen, darunter Versicherungsschutz sowie die strikte Einhaltung von Qualitätsstandards.

Die ISO-zertifizierten Verbesserungsmaßnahmen der Gruppe tragen zusätzlich zur Risikoreduktion bei.

Auf Basis der aktuellen Einschätzung stuft die Wolfank Group ihr rechtliches Risiko als „hoch“ ein.

Informations- und IT- Risiken

In einer zunehmend digitalisierten Welt ist der Schutz von Daten und IT-Infrastruktur von zentraler Bedeutung.

Die steigende Bedrohung durch Cyberkriminalität, einschließlich Ransomware-Angriffen, erfordert umfassende Sicherheitsmaßnahmen. KI-gestützte Cyberangriffe und Deepfake-Betrugsfälle nehmen zu und erhöhen die Risiken für Datensicherheit und Unternehmensintegrität. Die Cybersecurity-Strategie der Gruppe umfasst:

- prozessspezifische Sicherheitsprotokolle,
- Standard-Sicherheitsmaßnahmen wie Virens Scanner, Firewalls und Zugriffskontrollen,
- regelmäßige interne Sicherheitstests und Datensicherungen,
- laufende Mitarbeiterschulungen zu Cyberbedrohungen,
- die Stärkung von Cybersecurity-Protokollen durch KI-basierte Abwehr-mechanismen und kontinuierliches Bedrohungsmonitoring.

Aufgrund des starken Anstiegs von Ransomware-Angriffen auf mittelständische Unternehmen wird das IT-Risiko als „hoch“ eingestuft.

Ethik und Compliance

Wie jedes Unternehmen ist auch die Wolf tank Group potenziellen Risiken durch Betrug und Fehlverhalten ausgesetzt. Rechtliche und finanzielle Folgen aus Compliance-Verstößen können erheblich sein.

Die Gruppe hält sich strikt an geltende Gesetze und verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption, Bestechung und unethischem Verhalten.

Der Code of Ethics bildet die Grundlage sämtlicher interner und externer Interaktionen und wird durch verbindliche Richtlinien sowie laufende Sensibilisierungsprogramme für Mitarbeiter unterstützt.

Durch die proaktive Auseinandersetzung mit diesen Risiken bekennt sich die Wolf tank Group weiterhin zu Nachhaltigkeit, operativer Resilienz und langfristigem Wachstum.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Bei der Wolf tank Group steht Innovation im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit. Das Engagement für Forschung und Entwicklung (F&E) zeigt sich unter anderem darin, dass rund 10 % des jährlichen Gewinns in die Entwicklung neuer Lösungen und die Erweiterung des vielfältigen Produktportfolios investiert werden. Der Ansatz der unternehmensinternen Produktentwicklung, insbesondere in Nischenmärkten, stellt sicher, dass die Gruppe die vollständige Kontrolle über den gesamten Produktlebenszyklus behält.

Dies führte zur Anmeldung von mehr als 20 Patenten, darunter wesentliche Innovationen wie:

- **DOPA®**: Ein wegweisendes Beschichtungssystem auf Basis einer Doppelwandtechnologie zur Verstärkung von Tanks gegen Leckagen.
- **ADISA®**: Ein proprietäres Harz mit hoher chemischer Beständigkeit, das laufend für vielseitige Anwendungen weiterentwickelt wird.

Im Jahr 2025 haben wir weiterhin in wegweisende Technologien investiert, die im Einklang mit unseren strategischen Säulen stehen: Umweltsanierung, Infrastrukturschutz und Wasserstoffwirtschaft. In den letzten beiden Quartalen des Jahres leitete die Gruppe zudem F&E-Aktivitäten im Einklang mit ihrer Strategie „GreenLead 2030“ ein, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf zentralen Innovationsfeldern wie der PFAS-Sanierung, dem Batterierecycling und fortschrittlichen Infrastrukturtechnologien lag, während weitere Geschäftsmöglichkeiten, die durch den Innovations-Funnel der Gruppe identifiziert wurden, weiter untersucht wurden.

Im Folgenden finden sich Beispiele für die F&E-Projekte und Fortschritte der Gruppe, die unser Engagement für Nachhaltigkeit, technologische Führungsrolle und langfristige Wertschöpfung in allen Geschäftsbereichen verdeutlichen.

Environmental Services

Umweltsanierung: Innovative Abfallverwertung durch Pyrolyse

Im Rahmen ihres Engagements für die Schließung industrieller Stoffkreisläufe hat die Gruppe unter der Leitung ihrer Tochtergesellschaft Wolf tank Rovereta eine mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsinitiative gestartet, die sich auf die pyrolytische Aufbereitung ausgewählter Abfallströme konzentriert. Das Projekt zielt auf:

- Kunststoffabfälle aus dem Rückbau technischer Komponenten, wie z. B. Autobatterien
- Schlammrückstände mit Kohlenwasserstoffgehalt

Im Jahr 2025 intensivierte die Wolf tank-Gruppe ihre Forschungsbemühungen im Bereich innovativer Batterierecyclinglösungen weiter. In Zusammenarbeit mit der University of Western Ontario wurde die erste Projektphase erfolgreich abgeschlossen, wobei die Umwandlung von Kunststoffabfällen aus Batterien in wasserstoffreiches Gas und wertvolle Kohlenstoffmaterialien demonstriert wurde. Ziel ist es, durch Pyrovergasung eine Stoff- und Energierückgewinnung zu erreichen, mit dem Potenzial, Wasserstoff (H₂) auf technisch und wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzeugen.

Bei erfolgreicher Umsetzung soll die Lösung jährlich bis zu 4.000 Tonnen Deponieabfälle vermeiden und wiederverwendbare Gasfraktionen erzeugen. Die zurückgewonnenen Gase können für den Eigenbedarf, die Einspeisung

in Verteilungsnetze oder den Weiterverkauf für industrielle Anwendungen aufbereitet werden, im Einklang mit den Grundsätzen der EU-Abfallhierarchie und der Dekarbonisierungs-Roadmap der Gruppe. Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zu nationalen und europäischen Wasserstoffstrategien und unterstützt die Entwicklung eines kreislaufwirtschaftlichen, emissionsarmen Abfallbehandlungsverfahrens. Es stellt zudem einen ersten Schritt und einen frühen Markteintritt im Bereich des Batterierecyclings dar, der als Schlüsselkomponente der „GreenLead 2030“-Strategie des Konzerns identifiziert wurde. Die nächste Phase des Projekts konzentriert sich auf die Skalierung des Prozesses vom Labor- auf die Pilotebene, um dessen industrielle Machbarkeit zu validieren; derzeit laufen Machbarkeitsstudien, und als nächster Schritt ist eine vorindustrielle Validierung geplant.

Industriebeschichtungen:

Nachhaltige Sanierung korrodierter Tankanlagen

Im Bereich des Schutzes industrieller Anlagen hat die Gruppe ein neues und innovatives Beschichtungssystem für korrodierte Schwimmdächer in Lagertanks entwickelt. Diese Innovation ermöglicht eine strukturelle Sanierung unter vollen Betriebsbedingungen, wodurch die Notwendigkeit entfällt, die Tanks zu entleeren, und somit Ausfallzeiten und Betriebsrisiken minimiert werden.

Das System umfasst:

- hydrodynamische Oberflächenvorbereitung
- lösungsmittelfreie, hochflexible Epoxid- und Polyurethan-Lamine
- eine Deckschicht mit reflektierenden, langlebigen und chemikalienbeständigen Eigenschaften

Dieser Ansatz verlängert die Lebensdauer der Anlagen, verbessert die Betriebssicherheit und fördert die Nachhaltigkeit durch den Erhalt der bestehenden Infrastruktur. Die Technologie bietet zudem einen Wettbewerbsvorteil in Nischenmärkten mit hohen Leistungsanforderungen und komplexen regulatorischen Rahmenbedingungen. Im Einklang mit der „GreenLead 2030“-Strategie der Gruppe baut die Wolf tank Group ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Bereich fortschrittlicher Tankreinigungs- und Beschichtungstechnologien weiter aus, wobei der Schwerpunkt auf Automatisierung, Digitalisierung und der Integration künstlicher Intelligenz liegt, um Effizienz, Sicherheit und Leistung zu verbessern. Darüber hinaus erkundet die Gruppe aktiv neue und vielversprechende Anwendungsbereiche, darunter innovative Beschichtungslösungen wie selbstdichtende Systeme für Spezialsektoren, einschließlich verteidigungsbezogener Anwendungen.

Wasserstoff & Erneuerbare Energien:

Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Im Rahmen ihres Engagements für die Energiewende trägt die Wolf tank Group zum Aufbau eines multimodalen Wasserstoffnetzes bei, das im Einklang mit den europäischen Dekarbonisierungsstrategien steht. Das Projekt „Hymantovalley“ konzentriert sich auf die Schaffung eines Netzwerks für die Nutzung und den Transport von grünem Wasserstoff, an dem Schiffe, Züge, schwere Straßenfahrzeuge sowie Unternehmen aus schwer zu dekarbonisierenden Sektoren beteiligt sind. Es handelt sich um einen integrierten regionalen Ökosystemansatz, der die Wasserstoffproduktion, -verteilung und -endnutzung über verschiedene Verkehrs- und Industriezweige hinweg kombiniert. Die Gruppe bringt ihr Fachwissen in den Bereichen Wasserstofflogistik, -speicherung und -betankungssysteme ein und stärkt damit ihre Rolle als Lösungsanbieter beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur.

Im Rahmen eines großen Infrastrukturprojekts wurde in Zusammenarbeit mit einem österreichischen Marktführer eine vielversprechende Entwicklung erfolgreich umgesetzt. Im Rahmen dieses Projekts wurde eine mobile Wasserstofftankstelle an einem Steinbruchstandort installiert. Die Station ermöglicht die Speicherung von mehr als 1.000 kg Wasserstoff und verfügt über ein 300-bar-Anhängerentladesystem in Kombination mit einer 700-bar-Zapfeinheit. Täglich werden Radlader vor Ort betankt, was erheblich zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks des Unternehmens beiträgt.

Angesichts der sich rasch wandelnden Anforderungen und der Marktdynamik im Bereich der Wasserstoffbetankung treibt die Wolf tank Group ihre Technologien in enger Zusammenarbeit mit Kunden, Industriepartnern und OEMs kontinuierlich voran. Die Gruppe positioniert sich zunehmend als Systemintegrator und Technologieanbieter und bietet skalierbare und leistungsstarke Wasserstoffbetankungslösungen an – von kleinen und mittelgroßen Anwendungen bis hin zu großen Infrastrukturprojekten. Ein starker Fokus liegt auf der Integration fortschrittlicher Steuerungs- und Softwaresysteme, um sichere, effiziente und zuverlässige Betankungsvorgänge in allen Anwendungsfällen zu gewährleisten.

4. Angaben über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange gem. § 243 (5) UGB

Informationen im Zusammenhang mit Umweltaspekten

Die Wolf tank-Gruppe hat im Jahr 2025 eine Analyse durchgeführt, um zu überprüfen, welche unserer eigenen Aktivitäten Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sei es in unseren Konzernunternehmen, in der Produktion oder auf unseren Baustellen. Entsprechend fördert die Wolf tank Group die Innovation und die kontinuierliche Entwicklung neuer Lösungen. Die Wolf tank Group verpflichtet sich, die Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung im internationalen Rahmen des Kyoto-Protokolls und des Pariser Abkommens sowie den von der Europäischen Union vorgeschlagenen Zielen zu begrenzen oder zu reduzieren.

Die Wolf tank-Gruppe arbeitet – neben der Senkung des eigenen CO₂-Fußabdrucks – auch daran, ihren Kunden zu helfen, deren Fußabdruck zu reduzieren. Dieser doppelte Ansatz, nämlich zu reduzieren und beim Reduzieren zu helfen, ist die Grundlage der gesamten Emissionspolitik der Gruppe.

CO₂-Fußabdruck im Jahr 2025:

- Scope 1 Emissionen: 2.874,61 t CO₂e
- Scope 2 Emissionen: 221,94 t CO₂e
- Scope 3 Emissionen: 20.489,73 t CO₂e

Insgesamt: 23.586,28 t CO₂e

Ein effektiver Weg, um unseren CO₂-Fußabdruck zu **senken**, ist die Entwicklung der notwendigen grünen Infrastruktur für erneuerbare Energien, die zu den wesentlichen Verpflichtungen der Wolf tank-Gruppe gehört.

Im Jahr 2025 wurden durch einige der Produkte und Dienstleistungen der Wolf tank Group Emissionen in Höhe von 23.759 t CO₂e vermieden:

- H₂ & LNG & CNG: 15.839 t CO₂e
- E-Fahrzeuge: 7.920 t CO₂e

Für die Einsparungen durch die Geschäftsbereiche Beschichtungen und Umweltdienstleistungen wurde ein qualitativerer Ansatz gewählt, der im Nachhaltigkeitsbericht im Kapitel Handprint nachgelesen werden kann.

Für weitere Informationen wird auf den am 22.05.2026 veröffentlichten Sustainability Report verwiesen (<https://insight.wolftankgroup.com/report-2025>).

Informationen über Arbeitnehmerbelange

Die Wolf tank Group setzt sich kontinuierlich dafür ein, ein gesundes, sicheres, anregendes und lohnendes Umfeld für alle Mitarbeiter zu schaffen. Die internen Beziehungen basieren auf Vertrauen und Zusammenarbeit sowie auf einem offenen und transparenten Informationsfluss.

Das Wohlbefinden der Mitarbeiter ist von grundlegender Bedeutung und hat direkte Auswirkungen auf die Konzernunternehmen. In diesem Sinne hat die Wolf tank Group fünf Hauptaspekte identifiziert, die für das interne Wohlbefinden ausschlaggebend sind, und setzt sich nachdrücklich für sie ein:

- Versöhnung
- Langfristiges Engagement
- Angemessene Entlohnung
- Gleichberechtigung
- Diversität und Einbeziehung

Vereinbarungen mit medizinischen Zentren, Fitnessstudios, Boni, usw. werden auf nationaler Ebene von den lokalen Teams getroffen.

Die Wolf tank Group verpflichtet sich, die Menschenrechte in Übereinstimmung mit den international anerkannten Menschenrechtsstandards zu respektieren und faire Beschäftigungspraktiken und Arbeitsvorschriften einzuhalten. Der Ansatz der Wolf tank Group in Bezug auf die Menschenrechte ist im Verhaltenskodex und in zwei spezifischen Richtlinien dargelegt: Menschenrechtspolitik und Politik der Chancengleichheit und Diversität.

Bei der Wolfbank-Group konzentriert man sich auf die Entwicklung der Fähigkeiten der Mitarbeiter. Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Bemühungen und der Entwicklungsweg jedes Einzelnen darauf ausgerichtet sind, die strategischen Ziele zu erreichen und sich beruflich weiterzuentwickeln. Die Wolfbank Group fördert die Entwicklung von herausfordernden Aufgaben und Wachstumsmöglichkeiten.

Für weitere Informationen wird auf den am 22.05.2026 veröffentlichten Sustainability Report verwiesen (<https://insight.wolftankgroup.com/report-2025>).

5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Der Vorstand hat ein internes Kontrollsystem eingerichtet, das sicherstellt und gewährleistet, dass die einzelnen Resorts und Personen die ihnen zugerechneten Aufgaben effektiv und effizient erfüllen. Entscheidungen werden grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Vorstand oder dem jeweiligen Vorgesetzten nach dem Vier-Augen Prinzip getroffen.

Die Konzernunternehmen berichten monatlich mit vereinheitlichten Reporting-Packages die wesentlichen Kennzahlen aus dem Rechnungswesen an den Vorstand. Seit dem dritten Quartal 2024 wird quartalsweise (zuvor seit 2019 jeweils halbjährlich) eine Konsolidierung durchgeführt, wie vorliegend.

Die klare Trennung zwischen Belegverwaltung und Belegverarbeitung wird durch verschiedene Zuständigkeiten sichergestellt. Ebenfalls wurde ein Risikocheck durchgeführt und dokumentiert.

Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehung in Gebieten mit kritischen Situationen werden konsequent Anfragen bei der Wirtschaftskammer Österreich und folgend beim österreichischen Außenministerium gestellt und dokumentiert.

Auf Konzernebene wurden die Begrenzungen der Vollmachten des Vorstandes der Wolfbank Group AG auch einzeln auf jede Gesellschaft angewandt, was eine weitere Kontrollmöglichkeit und Risikominimierung bzw. Frühwarnung erlauben wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschiedet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verworfen oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlängern und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien